

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 53 (1962)
Heft: 9

Artikel: Einige praktische Lösungen einer Unternehmung auf dem Gebiete der Personen-Versicherungen
Autor: Pittard, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-916935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wären, ein wenig Geld für die alten Tage auf die Seite zu legen, wenn sie nicht auf die Renten der Pensionskasse oder der AHV zählen könnten?

Man kann sich — anders ausgedrückt — fragen, ob nicht gerade diese Tendenz, unvorsichtig zu handeln, das Versicherungswesen gefördert hat oder ob im Gegenteil der Ausbau des Versicherungswesens gewisse

Leute zur Unvorsichtigkeit verführt. Ich möchte die Beantwortung dieser Frage den Psychologen überlassen.

M. Roesgen

Mitglied der Kommission des VSE
für Diskussionsversammlungen
über Betriebsfragen

Einige praktische Lösungen einer Unternehmung auf dem Gebiete der Personen-Versicherungen

von P. Pittard, Genf

Der Autor zeigt, wie die Industriellen Betriebe Genfs das Problem der Personalversicherungen gelöst haben. Eingehend besprochen werden die freiwilligen und die obligatorischen Massnahmen sozialer Vorsorge, die Altersversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung.

L'auteur expose comment les Services Industriels de Genève ont résolu le problème des assurances du personnel. Il examine en détail les mesures de prévoyance sociales volontaires et obligatoires, l'assurance-vieillesse (caisse de pensions), l'assurance en cas de maladie et l'assurance en cas d'accident.

I. Einleitung

Damit die von den Industriellen Betrieben Genfs auf diesem Gebiet gewählten Lösungen verstanden werden können, ist es unumgänglich, in grossen Zügen zusammengefasst die Verhältnisse beim Elektrizitätswerk Genf aufzuzeigen.

Um anderseits einen Vergleich mit andern Unternehmungen zu gestatten, werden wir uns auf die Lage stützen, wie sie am 31. Dezember 1960 bestanden hat.

Das Elektrizitätswerk ist ein Zweig der Industriellen Betriebe, deren Aufgabe es ist, unsern Kanton mit Wasser, Gas und Elektrizität zu versorgen.

Die Industriellen Betriebe bildeten bis zum 10. Juli 1931 eine Verwaltungsabteilung der Stadt Genf; ihr Personal war also Gemeindepersonal. Seither wurden die Industriellen Betriebe errichtet in der Form einer sich selbst verwaltenden Anstalt öffentlichen Rechts, deren Unabhängigkeit allerdings nicht eine vollständige ist, weil eine gewisse Anzahl ihrer Entscheide nur dann in Kraft treten können, wenn der Gemeinderat der Stadt Genf und der Staatsrat zugestimmt haben.

An der Spitze der Industriellen Betriebe steht ein Verwaltungsrat von 16 Mitgliedern, von denen 3 Vertreter durch das Personal gewählt werden. Das Personal ist somit an der Geschäftsführung beteiligt.

Die Dienstverhältnisse des Personals werden durch ein vom Verwaltungsrat aufgestelltes Statut geregelt, das eben der erwähnten doppelten Genehmigung durch die politischen Behörden unterliegt.

Auf einen Bestand von 1051 Angestellten entfallen 490 unmittelbar auf das Elektrizitätswerk, d. h. rund 50 %.

Es muss hervorgehoben werden, dass die verschiedenen sozialen Lasten Fr. 4 522 793.20 betrugen, während die Gehälter und Löhne den Betrag von Fr. 12 848 328.25 erreichten, bei einem Fr. 70 000 000.— leicht übersteigenden Budget.

Wollen wir diese sozialen Lasten untersuchen, so müssen wir uns mit den verschiedenen, von unserer Verwaltung zu Gunsten ihres Personals unternommenen Vorkehren befassen. Es kann natürlich keine Rede davon sein, einen vollständigen Überblick geben zu wollen über die zahlreich verwirklichten sozialen Massnahmen.

Es geht also darum, dass wir Ihnen die soeben auf dem Gebiet der Sicherheit und der Vorsorge dargelegten Leitsätze von der praktischen Seite her beleuchten. Es handelt sich sozusagen darum, die Stellungnahme

unserer Verwaltung gegenüber den ihr gestellten menschlichen Problemen zu zeigen, den Willen dieser Verwaltung, die Gefahren zu vermindern, denen unser Personal ausgesetzt ist. Durch einen immer wirksameren Schutz soll die soziale Lage des Personals verbessert werden. Dabei wird dem Einzelnen die Initiative gelassen, durch den Abschluss zusätzlicher Versicherungen selbst vorzusorgen.

Wir werden einige dieser Verwirklichungen eingehend behandeln.

II. Freiwillige Massnahmen sozialer Vorsorge

Diese Gruppe besteht aus Leistungen, die einseitig und freiwillig von der Verwaltung zu Gunsten des Personals zugesichert sind.

Vorab handelt es sich um die Dienstaltersprämien und die Beiträge an den Hilfsfonds im Betrage von Fr. 108 925.—.

Der Artikel 45 des Personalreglementes, welcher am 16. Mai 1961 zum letzten Mal abgeändert wurde, sagt:

«Die Angestellten und Arbeiter erhalten zu Beginn des Jahres, in welchem sie ihr achtzehntes Dienstjahr vollenden, eine jährliche Dienstaltersprämie von Fr. 50.—, die jedes Jahr um Fr. 50.— erhöht wird bis sie den Betrag von Fr. 1000.— erreicht».

Der Artikel 35 des erwähnten Reglementes sieht die Auszahlung folgender Gratifikationen vor:

Fr. 250.— nach 30 Dienstjahren

Fr. 500.— nach 40 Dienstjahren

Diese Gratifikation, bei welcher es sich um eine Treueprämie für das ältere Personal handelt, wurde erheblich erhöht, als die Schwierigkeiten bei der Anstellung von Personal unsern Verwaltungsrat veranlassten, die Gehälter und Löhne neu festzusetzen. Für das Jahr 1962 wurde ein Betrag von Fr. 250 000.— in das Budget aufgenommen.

Der durch jährliche Zuwendungen von Fr. 10 000.— gespeisene Hilfsfonds hat zum Ziel, dem Personal in materiellen Schwierigkeiten zu helfen, sei es in Form von unverzinslichen Darlehen, sei es in Form von Unterstützungen à fonds perdu. Am 31. Dezember 1960 erreichte dieser Fonds den Betrag von Fr. 77 199.40.

In diesem Fall sind die Industriellen Betriebe Selbstversicherer, da sie allein die Folgen des befürchteten Ereignisses tragen.

III. Obligatorische Massnahmen sozialer Vorsorge

Diese Gruppe besteht hauptsächlich aus den Familienzulagen, welche in Genf eingeführt wurden durch

das kantonale Gesetz vom 12. Februar 1944, das am 24. Juni 1961 vollständig revidiert wurde.

Der Angestellte erhält eine monatliche Zulage, die sich je nach Alter, Studien oder Lehrzeit des Kindes zwischen Fr. 25.— bis 70.— bewegt. Diese Zulagen werden nicht nur für Kinder unter 20 Jahren gewährt, sondern auch für solche bis zu 25 Jahren, wenn sie studieren oder sich in der Lehre befinden. Die Industriellen Betriebe gewähren ausserdem die Auszahlung einer gleichartigen Zulage für jeden vom Arbeitnehmer von Gesetzes wegen und voll unterstützten Familienangehörigen (Artikel 37 des Personalstatuts).

Die Verwaltung bezahlt an die kantonale Ausgleichskasse den gesetzlichen Beitrag, nämlich 2 % vom Total der ausbezahlten Löhne. Sie besorgt auch die direkte Auszahlung der Zulagen an ihr Personal für Rechnung der kantonalen Ausgleichskasse.

1960 beliefen sich diese Belastungen auf Fr. 304 235.50.

Das kantonale Gesetz sieht auch eine Geburtszulage von Fr. 225.— vor. Diese Zulage wird von den Industriellen Betrieben ergänzt durch eine Auszahlung von Fr. 300.— (Artikel 38 des Personalreglements).

Auch hier stehen wir einer Sozialversicherung von einfachem Aufbau gegenüber, weil allein durch den Eintritt des Ereignisses ohne weitere Diskussion die Auszahlung der Zulage ausgelöst wird.

IV. Renten (Pensionen)

1. Allgemeines

Das Personal muss obligatorisch der Personal-Versicherungskasse der Stadt beitreten. Es ist dies auch die Pensionskasse der Industriellen Betriebe und des in die kantonale Verwaltung versetzten Personals (Artikel 25 des Personalreglementes).

Diese Kasse wurde am 1. Januar 1908 gegründet und bereits im Jahre 1918 stark verbessert. Als die Industriellen Betriebe autonom wurden, stellte sich die Frage, was mit dem neuen Personal zu geschehen habe. Die Frage wurde in dem Sinne gelöst, dass dieses Personal der erwähnten Kasse angeschlossen wurde. Die Satzungen der Kasse, welche nicht über die Rechtspersönlichkeit verfügt, müssen von den 3 Verwaltungen genehmigt werden, denen das Personal angeschlossen ist, nicht aber von den Versicherten. Die Kasse wird verwaltet von einem aus 12 Mitgliedern gebildeten geschäftsführenden Vorstand. Die Verwaltungen einerseits und das Personal andererseits ernennen je 6 Mitglieder.

Das Personal kann Mitglied der Kasse sein in der Eigenschaft als Versicherter oder in der Eigenschaft als Sparversicherter (Einleger). Bei den Sparversicherten handelt es sich um das Personal, dessen Gesundheitszustand im Augenblick der Anstellung zu wünschen übrig lässt oder um Personal, das im Augenblick der Tätigkeitsaufnahme mehr als 40 Jahre alt ist.

2. Versicherungsleistungen

Die verschiedenen Renten sind die folgenden:

a) Renten an die Pensionierten.

Das Personalreglement setzt die Altersgrenze auf 62 Jahre fest (Artikel 7); diese Bestimmung wird äusserst streng angewendet, weil die Pensionierung des Angestellten obligatorisch wird auf das Ende des Monats, in dem er sein 62. Altersjahr erreicht. Hat ein Mitglied während 35 Jahren Beiträge einbezahlt, so

besteht die Möglichkeit, dass es sich zwischen dem 60. und 62. Altersjahr pensionieren lassen kann. Die jährlichen Renten (Pensionen) werden auf Grund einer Skala festgesetzt, die von einem Minimum von 28 % bis zu 70 % reicht. Sie verändern sich mit der Anzahl der Dienstjahre (Beispiel: Eintritt in die Kasse mit 35 Jahren, 27 Dienstjahre = Pension von 59 %). Der Prozentsatz ist anwendbar auf das versicherte Jahresgehalt, das in der Weise bestimmt wird, dass ein fester Betrag von Fr. 1000.— von 15/18 des durch das Personalreglement festgelegten Grundlohnes abgezogen wird (höchstens versichertes Gehalt Fr. 17 000.—). Dieser Grundlohn steht dem effektiven Lohn gegenüber, der noch die Teuerungszulagen einschliesst.

Beispiele:

Ein Grundlohn von Fr. 13 600.— ergibt ein versichertes Gehalt von Fr. 10 333.—.

Das höchstens versicherte Gehalt von Fr. 17 000.— entspricht einem Grundlohn von Fr. 21 600.— und mehr. Das bedeutet, dass die ausserhalb des Besoldungsreglementes entlöhnten Funktionäre und ferner die Funktionäre der 4 ersten Besoldungsklassen nicht von einem entsprechend höher versicherten Gehalt Nutzen ziehen, sodass im Augenblick ihrer Pensionierung die Differenz zwischen ihrem letzten Gehalt und der Pension besonders gross ist. Für die vierte Lohnklasse ist beizufügen, dass die beiden letzten Lohnaufbesserungen keine Verbesserung des versicherten Lohnes mehr zur Folge haben.

Versieht der Bezüger einer Pension eine Stelle in einer öffentlichen schweizerischen oder ausländischen Verwaltung und trägt ihm diese Stelle mit der Pension zusammen mehr ein, als sein letztes, gegebenenfalls um die zu dieser Zeit gültigen Teuerungszulagen erhöhtes Gehalt, so wird die Pension um den Mehrbetrag gekürzt für die Dauer dieser Anstellung. Es können folgende Fälle vorkommen: Wegen der vorgeschriebenen, verhältnismässig niedrigen Altersgrenze können andere öffentliche Verwaltungen versucht sein, unser zum Bezug einer Pension berechtigtes Personal anzustellen. Dann spielt diese Klausel, während dies nicht der Fall ist für den Angestellten, der in die Dienste einer privatwirtschaftlichen Unternehmung tritt. Hier sind gewisse Probleme wieder zu bearbeiten.

b) Invalidenrenten

Der Rentenentscheid wird bei der Invalidität von der Verwaltung dann gefasst, wenn aus zwei übereinstimmenden Arztzeugnissen hervorgeht, dass der Versicherte seine Arbeit dauernd nicht mehr versehen kann. Ein Arzt muss vom geschäftsführenden Vorstand der Kasse anerkannt sein, der andere wird vom Versicherten bestimmt. Es können zwei Fälle eintreten:

Ist der Versicherte teilweise invalid, d. h. kann er nicht mehr die Tätigkeit ausüben, für die er angestellt wurde, aber mit einer weniger gut bezahlten Arbeit betraut werden, so erhält er einen entsprechend abgestuften Teil der Invalidenrente (Artikel 27 der Statuten der Kasse). Halten wir fest, dass unsere Direktion auf Grund des Artikels 41 des Reglementes das Gehalt oder den Lohn des Angestellten oder des Arbeiters kürzen kann, wenn der Betreffende gebrechlich geworden ist oder nicht mehr tauglich ist, die seiner Funktion entsprechende Arbeit zu leisten. Wird die Invalidität durch einen Betriebsunfall verursacht, so wird das Gehalt oder der Lohn in angemessener Weise

festgesetzt, wobei den für die erlittene Einbusse der Erwerbsfähigkeit zu entrichtenden Versicherungsleistungen Rechnung getragen wird.

Es ist nicht uninteressant, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich bei der Interpretation eines ärztlichen Zeugnissen ergeben können, nach dem eine teilweise Wiederaufnahme der Arbeit zulässig erscheint. Handelt es sich nun z. B. um eine Präsenzzeit von 50 % oder um eine Verminderung der Arbeitskraft um 50 %? Das Ergebnis kann für den Arbeitnehmer wie auch für die Unternehmung sehr verschieden sein.

Ist der Versicherte vollständig invalid und verlässt er die Dienste der Verwaltung, so erhält er eine auf Grund des Artikels 21 der Kassestatuten berechnete lebenslängliche Rente sowie eine Zusatzrente von jährlich Fr. 720.—; diese Renten sind zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Lauf der Invalide das 62. Altersjahr erreicht. Von da an wird diese Leistung ersetzt durch eine von der Kasse ausbezahlte Rente, welche der einfachen AHV-Rente entspricht (wir werden später auf diesen Punkt zurückkommen). Hat der Invalide für Familienangehörige gesetzliche Unterstützungspflichten zu erfüllen, so gibt jede Unterstützungspflicht Anrecht auf einen Rentenzuschlag von 1,5 % des versicherten Gehaltes. Die ganze Invalidenrente darf allerdings 70 % des versicherten Gehaltes nicht übersteigen, wozu noch die Summe von Fr. 720.— hinzukommt.

Das folgende Beispiel macht diese Vorgehensweise verständlich. Nehmen wir an, ein 51-jähriger Invalider werde 19 1/2 Jahre nach seiner Aufnahme in die Kasse pensioniert und er verfüge über einen versicherten Lohn von Fr. 11 938.—.

Die Zusammensetzung seiner Rente sieht wie folgt aus:

Invalidenrente: 51,75 % von Fr. 11 938.—

= Fr. 6178,20.

Zusatzrente: Fr. 720.—.

Nehmen wir an, der Betreffende sei verheiratet und habe zwei minderjährige Kinder, so beträgt die Rente für diese Begünstigten 4,5 % von Fr. 11 938.— oder Fr. 538,20.

Das ergibt ein Total von Fr. 7436,40.

Artikel 29 der Statuten der Kasse gibt dem Vorstand das Recht, den Invaliden jederzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Je nach den Schlussfolgerungen des ärztlichen Gutachtens kann der Rentner zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit verpflichtet werden, zumindest versuchsweise.

Wir hatten letzthin den Fall eines jungen Angestellten, der als invalid erklärt wurde. Der geschäftsführende Vorstand hat ihn einer ärztlichen Untersuchung durch 3 Experten unterworfen. Die Experten erachteten eine Wiederaufnahme der Tätigkeit in einem bestimmten Sektor als möglich. Der Angestellte weigerte sich. Die Rente wurde aufgehoben. Gegen diesen Entscheid wurde keine Einsprache erhoben.

c) Renten an den überlebenden Ehegatten und an die Kinder

Die anwendbaren Bestimmungen entsprechen den Anordnungen, wie wir sie bei der Grosszahl der Personal-Versicherungskassen vorfinden. Da unsere Verwaltung der schwierigen Lage von Hinterlassenen nicht gleichgültig gegenüber stehen kann, hat sie im Personalreglement 2 Anordnungen für sofortige Hilfe vorgesehen. Nach Artikel 24 des erwähnten Reglementes

wird ein Betrag von Fr. 300.— gewährt an die Bestattungskosten von aktiven oder pensionierten Angestellten und Arbeitern, die ihren Wohnsitz im Kanton hatten. Der Artikel 39 sieht im Todesfall eines Angestellten oder Arbeiters neben dem Gehalt oder Lohn des laufenden Monats eine drei Monatsgehältern entsprechende Entschädigung vor, die an folgende Begünstigte entrichtet wird: Die Witwe, die minderjährigen Kinder und bei deren Fehlen an jede Person, für die der Verstorbene eine volle gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen hatte.

d) Renten oder Entschädigungen bei Aufhebung des Anstellungsverhältnisses

Der Versicherte, welcher noch nicht 15 Dienstjahre vollendet hat und die Dienste der Verwaltung verlässt, weil seine Anstellung aufgehoben wird, hat Anrecht auf seine Einzahlungen und die Beiträge der Verwaltung sowie die Zinsen, welche zum für die Sparversicherten festgelegten Zinssatz berechnet werden.

Der Arbeitnehmer, welcher mehr als 15 Tätigkeitsjahre aufweist, hat Anrecht auf eine nach Artikel 21 der Statuten der Kasse berechnete Rente. Die Verwaltung, welche die Aufhebung der Anstellung verfügt, zahlt der Kasse die durch die sofortige Gewährung der Rente verursachte Erhöhung des Deckungskapitals.

Ein kürzlich eingetretener Fall hat die Nützlichkeit dieser Anordnung erwiesen.

e) Aufgeschobene Renten

Der Arbeitnehmer, dessen Anstellungsvertrag bei Ablauf nicht erneuert wird, kann eine aufgeschobene Rente erhalten. Der Versicherte, welcher auf diese Weise die Verwaltung verlassen muss, erhält diese Rente vom Zeitpunkt an, zu dem er das gesetzliche Pensionierungsalter erreicht. Diese Bestimmung ist darauf zurückzuführen, dass das Personal der Industriellen Betriebe für eine Verwaltungsperiode von 4 Jahren ernannt wird (Artikel 6 des Personalreglementes), und die Verwaltung bei Ablauf dieser Zeitspanne die Möglichkeit hat, den Dienstvertrag nicht zu erneuern. Da die Verwaltung nur äusserst selten zu dieser Massnahme greift, es sei denn, der Arbeitnehmer habe in bezug auf seine Tätigkeit oder wegen seines Betrages nicht befriedigt, kommt die erwähnte Bestimmung in der Praxis nicht zur Anwendung.

f) Hilfe an Verwandte

Hinterlässt ein Versicherter weder Ehegatte noch Kinder, die ein Anrecht auf eine Rente oder einmalige Abfindung haben, sind aber bedürftige Verwandte vorhanden (Vater, Mutter, Grosseltern, Grosskinder, ferner weniger als 20 Jahre alte Brüder und Schwestern, die dauernd erwerbsunfähig sind und deren Unterhalt zu Lasten des Verstorbenen ging), so haben diese eine jährliche Entschädigung zu gut. Die Entschädigungen dürfen insgesamt 30 % des versicherten Gehaltes nicht überschreiten. Der Vorstand setzt den Betrag der jährlichen Entschädigung unter Würdigung aller Umstände fest. Die Revision dieser Entschädigung ist jederzeit möglich.

3. Zusammentreffen verschiedener Versicherungen

Es ist am Platz, die besondere Bestimmung über das Zusammentreffen verschiedener Versicherungen hervorzuheben. Der Artikel 13 der Statuten der Kasse bestimmt, dass in diesem Fall die Leistungen der Kasse die Differenz nicht überschreiten dürfen zwischen den

Leistungen der erwähnten Versicherung oder den Entschädigungen eines haftpflichtigen Dritten einerseits und dem Gesamtbetrag des versicherten Jahreslohnes anderseits.

Es ist klar, dass diese Fälle Anlass zu lebhaften und heiklen Diskussionen zwischen den Versicherungen geben können. Vor allem ist dies der Fall, wenn es sich um einen tödlichen Unfall handelt, für den die Haftpflichtversicherung eines in den Unfall verwickelten Dritten in Frage kommt. Wir waren immer bemüht, diese Fragen möglichst human zu lösen, müssen aber zugeben, dass dazu viel Geduld und Fingerspitzengefühl notwendig ist.

Wir müssen feststellen, dass dieser Artikel 13 in der Praxis nicht befriedigt hat. Er wird bei der Revision der Statuten der Versicherungskasse vollständig neu gefasst werden. Als Beispiel diene der folgende Fall: Einer unserer Arbeiter wurde auf einem Bahnübergang vom Zug getötet, weil die Barrieren nicht geschlossen waren. Die Witwe erhält die Pension der Personal-Versicherungskasse, während die letztere von den SBB eine Pauschalentschädigung erhielt.

4. Austrittsgeld

Jeder, der die Verwaltung freiwillig verlässt, hat Anrecht auf die Rückzahlung seiner Mitgliederbeiträge, jedoch ohne Zinsen (Artikel 43 der Statuten der Kasse). Es wurde die Frage der Auszahlung eines Zinses wieder aufgegriffen, weil der geschäftsführende Vorstand mit den Einlagen arbeiten kann; eine Lösung wurde aber noch nicht gefunden.

Verlässt ein Sparversicherter (Einleger) freiwillig die Dienste der Verwaltung, so werden die von ihm einbezahlten Beträge mit Zinsen, aber ohne Zinseszinsen, zurückerstattet (Artikel 53 der Statuten). Verlässt er die Verwaltung wegen Erreichens der Altersgrenze — ein Termin, der auch für ihn gilt — oder wegen Invalidität, so erhält er ausserdem die Einlage der Verwaltung.

Ein Entscheid unseres Verwaltungsrates vom 30. November 1955 erlaubt es ihm, in diesem Fall zu wählen zwischen der Auszahlung beider Einlagen und der Gewährung einer kleinen Rente. Wählt er die Rente, so erhält er daneben seine eigenen Einzahlungen, verzichtet aber auf die Einlage der Verwaltung. Diese Lösung ist gemäss Beschluss des Verwaltungsrates nur möglich, wenn der Betreffende mindestens während 12 Jahren in unserer Verwaltung gearbeitet hat. Die Pension bewegt sich zwischen jährlich Fr. 1200.— und 1800.—.

5. Beiträge

Die Verwaltung entrichtet 10 % auf dem versicherten Gehalt und 7 % als ausserordentlicher Beitrag auf dem nicht versicherten Gehalt sowie die Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen (Lohnerhöhungsquoten). Die Beiträge des Personals stellen sich auf 7 bzw. 5 % mit weniger hohen Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen.

Die Neuordnung der Gehälter und Löhne (Neufestsetzung der versicherten Löhne, Einbau) hat das Problem der zu Lasten des Personals gehenden Nachzahlungen verschärft, weil diese Nachzahlungen für das Personal hohe Belastungen darstellen können. Um dieser Tatsache entgegenzuwirken hat die Verwaltung die auf das Personal entfallenden Nachzahlungen der Pensionskasse in Form eines Darlehens vorgeschossen, das auf einen gewissen Zeitraum verteilt zurückzuzahlen ist, mindestens aber innerhalb 10 Jahren; dabei trägt

die Verwaltung die infolge vorzeitigen Ablebens oder vorzeitiger Invalidität entstehenden Fehlbeträge an Deckungskapital. Gegenwärtig figurieren diese Aufwendungen im Budget mit einem Gesamtbetrag von Fr. 300 000.—. Beim letzten Einbau hat die Verwaltung zugestimmt, $\frac{2}{3}$ der Nachzahlungen (Einbauquoten) zu tragen.

Zusätzlich zu diesen Beiträgen und Nachzahlungen, die für unsere Verwaltung im Jahr 1960 den Betrag von Fr. 1 432 371.80 ausmachten, bezahlen die Verwaltungen jedes Jahr auf dem versicherungstechnischen Defizit der Kasse den Zins von $3\frac{1}{2}$ %. Dies ergibt für uns einen Gesamtbetrag von Fr. 928 879.—.

6. Finanzielle Lage der Kasse

So war die Lage der Kasse am 31. Dezember 1960 die folgende:

Bilanzsumme	Fr. 51 251 371.87
Ausbezahlte Pensionen	Fr. 3 795 571.10
Anzahl der Pensionierten	1089
Anzahl Versicherte	1551
Anzahl Sparversicherte	197

Unsere Verwaltung musste aber — wie dies auch bei andern Unternehmungen der Fall war — feststellen, dass die Rente (Pension) nicht mehr den Lebenskosten entsprach. Sie fand es daher notwendig, in Form einer einseitigen sozialen Massnahme die Gewährung von Teuerungszulagen vorzusehen. Dieses System der Teuerungszulagen ist zu gut bekannt, als dass wir hier darauf eingehen müssten. Es ist lediglich festzuhalten, dass wegen der verschiedentlich vorgenommenen Anpassungen der Gehälter verschieden hohe Ansätze der Zulagen notwendig sind. Im Jahr 1960 wurde an Teuerungszulagen ein Betrag von Fr. 1 087 482.45 ausbezahlt.

Wie auf dem Gebiet der Entlöhnung des Personals, so sind auch für die Leistungen der Versicherungskasse fortwährend Revisionen notwendig. Gegenwärtig finden die Studien in zwei Richtungen statt, nämlich:

- Erhöhung der Gehälter der Versicherten.
- Freizügigkeit von einer Kasse zur anderen (eine Frage, die übrigens Gegenstand eines Gesetzesentwurfes ist, der durch eine Kommission unseres Grossen Rates geprüft wird).

Im Rahmen der bei der Pensionierung zu behandelnden Fragen muss das Problem der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung besonders erwähnt werden (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 und Einführungsgesetz des Kantons Genf vom 13. Dezember 1947). Die Verwaltung bezahlt an die kantonale Ausgleichskasse ihren Betrag von 2,4 % und ihren Anteil an die Verwaltungskosten, ferner selbstverständlich die auf den Gehältern und Löhnen des Personals zurückbehaltenen Beträge. 1960 erreichten die eigenen Aufwendungen der Verwaltung den Betrag von insgesamt Fr. 347 999.55. Da die Pensionierung mit der Vollenendung des 62. Altersjahres stattfinden muss, bestimmt der Artikel 24 der Statuten der Kasse folgendes:

Der Versicherte hat Anrecht auf eine Zusatzrente, die 73 % der einfachen AHV-Rente beträgt, entsprechend den durchschnittlich entrichteten bzw. noch zu entrichtenden AHV-Beiträgen und zahlbar bis zum Anspruch auf die AHV-Rente. Bei der Eröffnung der AHV-Rente wird die Pension um einen Betrag gekürzt, der 27 % der einfachen AHV-Rente entspricht, auf der die Zusatzrente berechnet wurde.

Der Rentner erhält seinen Anteil direkt von der kantonalen Ausgleichskasse. Wir können das folgende Beispiel geben:

Durchschnittlicher jährlicher Beitrag	Fr. 600.—
Einfache Rente mit 65 Jahren	Fr. 2400.—

Zusatzrente zwischen 62 und 65 Jahren 73 % von Fr. 2400.— = Fr. 1752.—, zusätzlich zur Pension der Versicherungskasse. Von 65 Jahren an wird die Pension der Versicherungskasse (Pensionskasse) um den Betrag von Fr. 648.— gekürzt (27 % von Fr. 2400.—).

V. Krankenversicherung

Wenn wir dieses Gebiet anschneiden, so muss daran erinnert werden, dass das Personal auf Grund des Artikels 27 des Personalreglementes bei durch Krankheit oder Unfall verursachten Absenzen Anrecht hat auf das ganze Gehalt bzw. den ganzen Lohn während 2 Monaten, soweit es sich um probeweise angestelltes Personal handelt und während 6 Monaten, sobald es definitiv angestellt ist. Das definitive Personal hat ferner Anrecht auf 80 % seines Gehaltes bzw. Lohnes für eine weitere Periode von 6 Monaten; die Leistungen erfolgen in der Zeitspanne von 720 aufeinanderfolgenden Tagen.

Das Gehalt wird allerdings gekürzt um die für die Arbeitsunfähigkeit ausbezahlten Versicherungsleistungen, wobei sich die Kürzung nicht auf die Krankengelder der Krankenkasse erstreckt. Übersteigen jedoch diese Versicherungsleistungen (im Falle einer Krankheit) das Gehalt oder den Lohn, so gehört der Mehrbetrag dem Versicherten. Die Verwaltung bezahlt mit andern Worten ausgedrückt die vollen Gehälter und Löhne, wofür sie von den Versicherungsgesellschaften deren Versicherungsleistungen erhält. Erlauben Sie mir, das folgende Beispiel aufzuführen, wobei ich von der Annahme ausgehe, ein Arbeiter sei auf dem Weg zur Arbeit das Opfer eines Verkehrsunfalles geworden, für den die Haftung eines Dritten gegeben sei.

Der Lohn des Verunfallten beträgt Fr. 1000.— im Monat.

- Der Lohn wird während 6 Monaten voll durch die Industriellen Betriebe bezahlt. Die SUVA überweist 80 % von Fr. 1000.—, d. h. Fr. 800.—, die den Industriellen Betrieben gehören; die Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft des haftbaren Dritten überweist den Industriellen Betrieben monatlich Fr. 200.—.
- Die Industriellen Betriebe bezahlen 80 % des Lohnes, d. h. Fr. 800.—, die ihnen von der SUVA vergütet werden. Die Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft bezahlt dem verunfallten Angestellten direkt den Betrag von Fr. 200.—.

Wie viele Unternehmungen stellt sich unsere Verwaltung die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, sich in einer noch zu bestimmenden Form die Mitarbeit eines Vertrauensarztes zu sichern, der gewisse Fälle zu verfolgen hätte und verschiedene Fragen von allgemeiner Bedeutung studieren könnte.

Auf dem Gebiet der Prophylaxe sind folgende Punkte zu erwähnen:

- die Vorkehr der alle 3 Jahre durchgeführten Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen,
- die Verwirklichung der periodischen ärztlichen Untersuchungen für Lenker von Spezial-Fahrzeugen,

— die Durchführung von Kursen für erste Hilfe im Rahmen der Organisation des Betriebsschutzes (die Wirksamkeit dieser Kurse hat sich bereits bei verschiedenen Gelegenheiten erwiesen).

Die Krankenversicherung ist in Genf fakultativ. Darum wird das Personal verpflichtet, der von unserem Verwaltungsrat offiziell anerkannten Krankenkasse beizutreten. Diese Kasse zieht Vorteil von den Subventionen des Bundes und des Kantons. Sie unterliegt also den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 30. September 1960 über die Subventionierung von Krankenkassen.

Es handelt sich um die 1925 gegründete Krankenkasse für das Personal der Stadt Genf und der Industriellen Betriebe dieser Stadt. Diese Krankenkasse ist als Genossenschaft organisiert, deren Ziel es ist, den Genossenschaftern nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit im Falle von Krankheit Versicherungsleistungen auszurichten. Die Statuten müssen genehmigt werden von den Versicherten, dem Stadtrat von Genf, dem Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe und vom Bundesamt für Sozialversicherung. Die Pensionierten können in der Krankenkasse bleiben.

Es würde zu weit führen, in bezug auf die Versicherungsleistungen auf Einzelheiten einzutreten. Es genügt, wenn wir aufführen, dass die Krankenkasse, wie andere Vorsorgeeinrichtungen auf Gegenseitigkeit, Krankengelder gewährt bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit und sich ferner an den Arzt- und Apothekerkosten beteiligt. Da diese Leistungen die finanziellen Belastungen eines Kranken bei weitem nicht decken, hat die Kasse eine fakultative Zusatzversicherung abgeschlossen, der das Personal beitreten kann, wenn es bei einer Hospitalisierung über einen bessern Versicherungsschutz verfügen will.

Die Verwaltung beteiligt sich an der Krankenkasse, indem sie 50 % des monatlichen Beitrages (Prämie) übernimmt, der gegenwärtig Fr. 14.— beträgt. Sie kann sich auch an der Deckung eines Defizits beteiligen. 1960 betrugen diese Zahlungen der Verwaltung Fr. 101 748.—. Die Lage der Krankenkasse ist die folgende: Sie zählt 2233 Mitglieder, wovon 575 Pensionierte. 1960 stellten sich die von ihr gewährten Leistungen auf Fr. 352 621.05.

VI. Unfallversicherung

Das Personal ist bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) im Rahmen des Bundesgesetzes von 13. Juni 1911 gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen versichert (Artikel 26 des Personalreglementes). Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten der Verwaltung. Das Personal hat für die Nichtbetriebsunfallversicherung unabhängig von seiner Tätigkeit eine monatliche Prämie von Fr. 4.70 zu tragen; der Rest der Nichtbetriebsunfall-Prämie geht zu Lasten der Verwaltung, was dem Grundsatz eines Ausgleichs entspricht.

Es würde zu weit führen, wenn wir hier die Lehre und die Rechtsprechung über den Unfallbegriff darlegen wollten. Es genügt, wenn wir daran erinnern, dass der Unfall ein bei einer Arbeit plötzlich und unvorhergesehen auftretendes, äusseres Ereignis ist, das unfreiwillig erlitten wird. Das Unfallereignis verursacht eine Verletzung des menschlichen Körpers oder eine funktionelle Störung, sei sie nun ständiger oder vorübergehender Natur.

Wir freuen uns, festhalten zu können, dass die von uns mit den verschiedenen Organen der SUVA gepflogenen Beziehungen gegenwärtig ausgezeichnet sind, wenn wir auch unlängst Rekurse gegen gewisse Entschiede der Unfallversicherungsanstalt ins Auge fassen mussten, wobei wir diese Rekurse für unser Personal mit den von uns auf Grund des Gesetzes zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln durchgeführt hätten.

Die Bezahlung der verschiedenen Prämien ergibt für unsere Verwaltung folgende Beträge:

Prämien für die Betriebsunfallversicherung	Fr. 161 382.—
Prämien für die Nichtbetriebsunfall-Versicherung	Fr. 62 570.90
Total	Fr. 223 952.90

Im Zusammenhang mit den die Unfallversicherung berührenden Fragen sei an das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung und das kantonale Einführungsgesetz vom 20. Oktober 1961 erinnert. In jedem Fall von Invalidität machen wir den Betreffenden darauf aufmerksam, dass ihm möglicherweise durch die Anmeldung bei der Kantonalen Ausgleichskasse geholfen werden kann, sofern es sich um einen Invaliditätsfall handelt, welcher die für die Invalidenversicherung notwendigen Merkmale aufweist.

Unsere Verwaltung hat für die durch die SUVA nicht versicherten Motorradunfälle eine Kollektiv-Versicherung abgeschlossen, der sich die Halter von Motorrädern anschliessen müssen. Unterwirft sich das Personal dieser ausdrücklichen Anordnung nicht, so wird die Zahlung seines Gehaltes für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit eingestellt wegen Verletzung der dienstlichen Pflichten.

Was die Militärversicherung anbelangt (Bundesgesetz vom 20. September 1949), so ist festzuhalten, dass bis jetzt keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten sind, weil bei verschiedenen Auffassungen unserer Verwaltung und der Verwaltung der erwähnten Versicherung bis jetzt immer befriedigende Lösungen gefunden wurden.

Zu erwähnen ist noch das kantonale Gesetz über die Arbeitslosen-Versicherung vom 30. Mai 1953. Die hauptamtlichen Angestellten und Arbeiter öffentlich-rechtlicher Verwaltungen und von Staatseinrichtungen sind nicht verpflichtet, sich gegen die Risiken der Arbeitslosigkeit zu versichern, es sei denn, sie seien nur vorübergehend beschäftigt oder erfüllen ihr Probejahr, im Laufe dessen von beiden Seiten ein Monat im voraus auf das Ende des Monats gekündigt werden kann (Artikel 3 C des erwähnten Gesetzes).

VII. Schlusswort

Immer wieder mussten wir vom Eingreifen unserer Betriebe sprechen. Es liegt uns daran, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass wir über ein Personalamt verfügen, welches beauftragt ist, alle mit dem Personal zusammenhängenden Verwaltungsfragen zu zentralisieren, das aber für die Versetzung von Personal nicht zuständig ist und an dessen Spitze auch kein die entsprechenden Amtsbefugnisse aufweisender Personalchef steht. Dieses Amt hat in gewissen, besonders Fällen unser Personal in nützlicher Weise beraten und auch die Verteidigung der Interessen des Personals übernommen. Wir kommen aber hier auf ein äusserst heikles Gebiet; es geht um die Frage eines

Fürsorgedienstes einer öffentlichen Unternehmung. Es ist schon vorgekommen, dass wir uns fragten, ob es zweckmässig sei, sich die Mitarbeit eines Vertrauensarztes, einer die Patienten besuchenden Krankenschwester, einer Fürsorgerin oder eines juristischen Beraters zu sichern. Immer wieder wurden wir aber davon abgehalten, weil wir befürchten, trotz unserer guten Absichten in das private und intime Leben unseres Personals einzudringen und dabei vielleicht ungewollt seine Freiheit und Menschenwürde zu beeinträchtigen.

D : F. H.

Adresse des Autors:

P. Pittard, secrétaire général des Services industriels de Genève, Bâtiment du Pont de la Machine, Genève.

Verbandsmitteilungen

33. Kontrolleurprüfung

Vom 27. bis 29. März 1962 fand die 33. Prüfung von Kontrolleuren für elektrische Hausinstallationen statt. Von den insgesamt 12 Kandidaten aus der deutschen und französischen Schweiz haben 10 die Prüfung bestanden.

Es sind dies:

Allemann Werner, Zuchwil SO
 Bigler Walter, Luzern
 Konrad Eduard, Luzern
 Meier Anton, Zürich
 Rapin Marc, Payerne VD
 Rey Ernst, Zürich
 Schär Walter, Neuallschwil BL
 Schleh Iwan, Zürich
 Schröder Gert, Basel
 Trüb Rolf, Zürich

Wirtschaftliche Mitteilungen

Gesamte Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie in Frankreich im Jahre 1961

Provisorische Ergebnisse

	Millionen kWh	
	1961	1960
1. Allgemeine Ergebnisse		
Hydraulische Erzeugung	38 300	40 344
Thermische Erzeugung	38 150	31 774
Einfuhr	1 950	1 787
Ausfuhr	— 1 900	— 1 885
Gesamter Landesverbrauch (inkl. Verluste)	76 500	72 020
2. Verbrauch im Jahre 1961 aufgeteilt auf die verschiedenen Verbraucherkategorien		
Abgabe in Hochspannung:	55 750	52 550
Bergbau	3 800	3 900
Eisenschaffende Industrie . . .	6 500	6 200
Bahnen	3 700	3 500
Elektrometallurgie	7 400	6 450
Elektrochemie (Calcium- und Siliciumcarbid, Chlorate)	4 200	4 300
Stickstoff und Phosphorsäure . .	2 300	1 950
Eisenverarbeitende Industrie, Maschinenindustrie, Elektroindustrie	6 400	6 000
Textilindustrie	2 550	2 450
Papier- und Kartonindustrie . .	3 100	2 900
Andere Industrien	15 800	14 900
Abgabe in Niederspannung:	13 750	12 550
Öffentliche Dienste	1 100	1 050
Beleuchtung (bei privaten Abonnenten, ohne Haushalt)	1 800	1 500
Haushaltanwendungen	8 050	7 450
Andere Anwendungen	2 800	2 550